



§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist der Aufbau verschiedener Hilfsprojekte sowie Förderung bereits bestehender Einrichtungen im Erziehungswesen in Ghana. Der Verein strebt die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung, die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung der Völkerverständigung an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (a) Die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung
 - (a.1) Unterhaltung des One Love Children's Home
 - (a.2) Förderung der Günter Frey International School
 - (a.3) Förderung der Monika Creche
 - (a.4) Unterhaltung des Junior Programms
 - (a.5) zukünftiger Ausbau der bereits bestehenden Projekte
 - (a.6) materielle sowie fachliche Unterstützung innerhalb der einzelnen Projekten
 - (a.7) Planung und Umsetzung neuer Projekte im Bereich der schulischen und beruflichen Ausbildung

- (b) Die Förderung mildtätiger Zwecke
 - (b.1) Bereitstellung der laufenden Schul- und Ausbildungsgebühren
 - (b.2) Bereitstellung der Schuluniformen und Lehrmittel
 - (b.3) Unterstützung bei medizinischen und anderen Notfallsituationen

- (c) Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - (c.1) Einstellung ghanaischer Mitarbeiter innerhalb der Projekte
 - (c.2) Ausbau von Arbeitsplätzen durch Erweiterung bestehender Projekte bzw. Umsetzung neuer Projekte

- (d) Die Förderung der Völkerverständigung
 - (d.1) Organisation von und Teilnahme an Informations- und Kulturveranstaltungen
 - (d.2) Vermittlung von persönlichen Patenschaften
 - (d.3) Entsendung von Volontären im Rahmen eines Freiwilligenprogramms
 - (d.4) Ausbau des Freiwilligenprogramms
 - (d.5) Werbung und Betreuung ehrenamtlicher Helfer aus unterschiedlichen Bereichen
 - (d.5) Empfang ausländischer Gäste unserer Hilfsprojekte
 - (d.6) Berichterstattung in Print-, TV- und Onlinemedien

(2) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.